

Revision Besoldungsverordnung 2026 Synoptische Darstellung

Bisherige Besoldungsverordnung vom 29.11.2013	Besoldungsverordnung neu (Antrag 2026)	Erläuterungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entschädigung <ol style="list-style-type: none"> a) der Behörden und Kommissionen b) der übrigen nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde, 2. die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des voll- und teilzeitbeschäftigten Gemeindepersonals, inkl. Schulverwaltung und Abwarte. 	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entschädigung <ol style="list-style-type: none"> a) der Behörden und Kommissionen b) der übrigen nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde, 2. die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des voll- und teilzeitbeschäftigten Gemeindepersonals, inkl. Schulverwaltung und Abwarte. 	
II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen	II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen	
A. Gemeinsame Bestimmungen	A. Gemeinsame Bestimmungen	
<p>Art. 2 Allgemeines</p> <p>Wo nichts anderes festgehalten ist, erhalten die Mitglieder der nachfolgend bezeichneten Behörden für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeit eine Brutto-Jahresentschädigung.</p>	<p>Art. 2 Allgemeines</p> <p>Wo nichts anderes festgehalten ist, erhalten die Mitglieder der nachfolgend bezeichneten Behörden für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeit eine Brutto-Jahresentschädigung.</p>	
<p>Art. 3 Definition</p> <p>Mit der Entschädigung gemäss Art. 5 ff sind mit Ausnahme von Sitzungsgeld und Spensersatz gemäss Art. 12 sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied abgegolten.</p>	<p>Art. 3 Definition</p> <p>Mit der Entschädigung gemäss Art. 5 ff sind mit Ausnahme von Sitzungsgeld und Spensersatz gemäss Art. 11 sämtliche Leistungen aus der Tätigkeit als Behörden- oder Kommissionsmitglied abgegolten.</p>	
<p>Art. 4 Zusatzentschädigung</p> <p>Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.</p>	<p>Art. 4 Zusatzentschädigung</p> <p>Der Gemeinderat kann Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchung durch besondere Aufgaben angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.</p>	

B. Behörden und Kommissionen	B. Behörden und Kommissionen	
<p>Art. 5 Entschädigungen</p> <p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtung werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen folgende Brutto-Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindepräsidium CHF 15'000 - Schulpräsidium CHF 9'000 - übrige Mitglieder CHF 9'000 	<p>Art. 5 Entschädigungen</p> <p>Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtung werden den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen folgende Brutto-Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <p>a) Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindepräsidium CHF 25'000 - Schulpräsidium (inkl. GR-Amt) CHF 20'000 - Ressort Hochbau CHF 18'000 - übrige Mitglieder CHF 15'000 	<p>Die Begründungen für die vorgeschlagenen höheren Ansätze sind dem Beleuchtenden Bericht zur Gemeindeversammlung zu entnehmen.</p>
<p>Art. 6</p> <p>b) Schulpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder (ohne Präsidium) CHF 4'000 	<p>Art. 6</p> <p>b) Schulpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ressort Sonderpädagogik CHF 7'500 - Mitglieder (ohne Präsidium) CHF 6'500 	<p>Die Begründungen für die vorgeschlagenen höheren Ansätze sind dem Beleuchtenden Bericht zur Gemeindeversammlung zu entnehmen.</p>
<p>Art. 7</p> <p>c) Rechnungsprüfungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidium CHF 1'500 - Aktuariat CHF 1'000 - übrige Mitglieder CHF 750 - Erg.-mitgl. ref Kirche CHF 300 	<p>Art. 7</p> <p>c) Rechnungsprüfungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidium CHF 2'500 - Aktuariat CHF 1'500 - übrige Mitglieder CHF 1'000 - Erg.-mitgl. ref Kirche CHF 300 	<p>Die Begründungen für die vorgeschlagenen höheren Ansätze sind dem Beleuchtenden Bericht zur Gemeindeversammlung zu entnehmen.</p>
<p>Art. 8</p> <p>d) Wahlbüro</p> <p>Präsidentin bzw. Präsident, Mitglieder und Sekretärin bzw. Sekretär sowie allfällige Hilfskräfte des Wahlbüros werden für ihre Einsatzzeit (Urnendienst bzw. Auszählen) mit einem Ansatz von CHF 50.00 je Einsatzstunde entschädigt.</p>	<p>Art. 8</p> <p>d) Wahlbüro</p> <p>Präsidentin bzw. Präsident, Mitglieder und Sekretärin bzw. Sekretär sowie allfällige Hilfskräfte des Wahlbüros werden für ihre Einsatzzeit (Urnendienst bzw. Auszählen) mit einem Ansatz von CHF 50.00 je Einsatzstunde entschädigt.</p>	<p>Der Stundenansatz von CHF 50.00 wird als noch immer angemessen beurteilt und deshalb nicht angepasst. Hingegen soll auch dieser Ansatz künftig dem Teuerungsausgleich unterstehen (vgl. Art. 12 neu).</p>
	<p>Art. 9</p> <p>e) Baukommission Mitglieder CHF 1'000.00</p>	<p>Neu soll aufgrund der Bedeutung der Behörde auch die Entschädigung der Baukommission in der Besoldungsverordnung verankert werden.</p>

<p>Art. 9 e) Feuerwehrkommission Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 9 e) Feuerwehrkommission Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>	
<p>Art. 10 f) übrige Kommissionen Den Mitgliedern von in dieser Verordnung nicht erwähnten Kommissionen sowie von eingesetzten Arbeitsgruppen usw. wird Sitzungsgeld gemäss Art. 11 ausgerichtet.</p>	<p>Art. 10 f) übrige Kommissionen Den Mitgliedern von in dieser Verordnung nicht erwähnten Kommissionen sowie von eingesetzten Arbeitsgruppen usw. wird Sitzungsgeld gemäss Art. 11 ausgerichtet.</p>	
<p>Art. 11 Sitzungsgeld Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen usw. beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 50.00 pro Stunde. Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bezieht das Gemeindepersonal in der Eigenschaft als Protokollführer/in oder Berater/in von Behörden und Kommissionen ebenfalls Sitzungsgeld.</p>	<p>Art. 11 Sitzungsgeld Die Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Arbeitsgruppen usw. beziehen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 50.00 pro Stunde. Als Sitzung gelten alle Behördensitzungen und alle Sitzungen mit externer Beteiligung, nicht aber interne Besprechungen mit der Verwaltung. Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit bezieht das Gemeindepersonal in der Eigenschaft als Protokollführer/in oder Berater/in von Behörden und Kommissionen ebenfalls Sitzungsgeld.</p>	<p>Der Stundenansatz von CHF 50.00 wird als noch immer angemessen beurteilt und deshalb nicht angepasst. Hingegen soll auch dieser Ansatz künftig dem Teuerungsausgleich unterstehen (vgl. Art. 12 neu). Die neu eingefügte Definition einer Sitzung dient der Klarheit. Als solche gelten somit Sitzungen des Gemeinderates, der Schulpflege, der RPK und weiteren Behörden sowie Sitzungen mit Externen (z.B. mit Ingenieurbüro, Kantonsvertretern, Bauherrschaften und anderen Drittpersonen etc.). Nicht separat entschädigt werden hingegen interne Besprechungen mit dem Gemeindepersonal; dies ist mit der Grundpauschale abgegolten. Die Regelung entspricht der aktuellen Praxis.</p>
	<p>Art. 12 Teuerungsausgleich Die vorstehenden Ansätze in den Artikeln 5 bis 11 werden jährlich, erstmals per 1. Januar 2028, der Teuerung angepasst. Massgebend für die Höhe der auszugleichenden Teuerung ist der jeweilige Beschluss des Regierungsrates für das Staatspersonal.</p>	<p>Neu soll ein Teuerungsausgleich analog zu den Regelungen beim Kanton automatisch erfolgen. Dies erscheint fair und erleichtert auch die Administration, da bekannte Vorgaben übernommen werden können und nicht z.B. jährlich neu entschieden werden muss.</p>

<p>Art. 12 Rückerstattung von Auslagen</p> <p>Die Rückerstattung von Ausgaben der Behörden- und Kommissionsmitglieder für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeit richtet sich nach der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.</p>	<p>Art. 13 Rückerstattung von Auslagen</p> <p>Die Rückerstattung von Ausgaben der Behörden- und Kommissionsmitglieder für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeit richtet sich nach der kantonalen Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.</p>	
<p>C. Übrige Behörden und Funktionärinnen und Funktionäre</p>	<p>C. Übrige Behörden und Funktionärinnen und Funktionäre</p>	
<p>Art. 13 Entschädigungen</p> <p>Die Entschädigungen für von dieser Verordnung nicht erfasste Behörden, nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre sowie der Gemeindestundenansatz für nicht durch feste Entschädigung oder Sitzungsgelder abgegoltene Beanspruchungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt.</p>	<p>Art. 14 Entschädigungen</p> <p>Die Entschädigungen für von dieser Verordnung nicht erfasste Behörden, nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre sowie der Gemeindestundenansatz für nicht durch feste Entschädigung oder Sitzungsgelder abgegoltene Beanspruchungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt.</p>	
<p>III. Gemeindepersonal</p>	<p>III. Gemeindepersonal</p>	
<p>Art. 14 Kantonales Recht</p> <p>Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten für das Gemeindepersonal sinngemäss die für das Staatspersonal geltenden Erlasse und Bestimmungen, insbesondere das Personalgesetz vom 27. September 1998, die Personalverordnung sowie die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.</p>	<p>Art. 15 Kantonales Recht</p> <p>Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten für das Gemeindepersonal sinngemäss die für das Staatspersonal geltenden Erlasse und Bestimmungen, insbesondere das Personalgesetz und seine Ausführungsverordnungen und -Bestimmungen.</p>	<p>Gemäss Begründung Steinmann und Partner</p>
<p>Art. 15 Besoldung</p> <p>Die Besoldung des Personals wird im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Rechts innerhalb der Lohnklassen 1 – 24 durch den Gemeinderat festgesetzt.</p>	<p>Art. 16 Besoldung</p> <p>Die Besoldung des Personals wird im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Rechts innerhalb der Lohnklassen 1 – 24 durch den Gemeinderat festgesetzt.</p>	
<p>Art. 16 Lernende</p> <p>Die Lernenden der Verwaltung werden gleich besoldet wie diejenigen des Kantons. Das Schulgeld übernimmt die Gemeinde.</p>	<p>Art. 17 Lernende</p> <p>Die Lernenden der Verwaltung werden gleich besoldet wie diejenigen des Kantons. Das Schulgeld übernimmt die Gemeinde.</p>	

<p>Art. 17 Lohnanpassungen, Teuerungsausgleich</p> <p>Für generelle Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen gelten die jeweiligen Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates für das Staatspersonal.</p>	<p>Art. 18 Lohnanpassungen, Teuerungsausgleich</p> <p>Für generelle Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen gelten die jeweiligen Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates für das Staatspersonal.</p>	<p>«Kantonsrat» weggelassen. Gemäss § 42 der kantonalen Personalverordnung entscheidet der Regierungsrat über den Teuerungsausgleich.</p>
<p>Art. 18 Rückerstattung von Auslagen</p> <p>Die Bestimmungen über die Rückerstattung von Auslagen gelten auch für das voll- und teilzeitbeschäftigte Gemeindepersonal.</p>	<p>Art. 20 Rückerstattung von Auslagen</p> <p>Die Bestimmungen über die Rückerstattung von Auslagen gelten auch für das voll- und teilzeitbeschäftigte Gemeindepersonal.</p>	<p>Ist mit Art. 14 ohnehin schon geregelt.</p>
<p>Art. 19 Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung</p> <p>Die Gemeinde ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen. Das Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal und die entsprechenden Statuten gelten für das Gemeindepersonal sinngemäss.</p>	<p>Art. 19 Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung</p> <p>Die Gemeinde ist der kantonalen Beamtenversicherungskasse angeschlossen. Das Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal und die entsprechenden Statuten gelten für das Gemeindepersonal sinngemäss.</p>	<p>Dieses Gesetz gibt es seit 2014 nicht mehr. Es gelten die jeweiligen Statuten der BVK, das muss aber hier nicht ausdrücklich erwähnt werden.</p>
<p>IV. Schlussbestimmungen</p>	<p>IV. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 20 Anpassungen der Entschädigungen, Teuerungsausgleich</p> <p>Die Entschädigungsansätze der Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre werden durch den Gemeinderat jeweils den veränderten Verhältnissen angepasst.</p>	<p>Art. 20 Anpassungen der Entschädigungen, Teuerungsausgleich</p> <p>Die Entschädigungsansätze der Behörden und Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre werden durch den Gemeinderat jeweils den veränderten Verhältnissen angepasst.</p>	<p>Wird durch den neuen Artikel 12 hinfällig. Weitergehende Anpassungen an veränderte Verhältnisse würden, zumindest in grösserem Rahmen, ohnehin dem Entscheid der Gemeindeversammlung unterstehen, auch wenn hier eine vermeintliche Kompetenzdelegation enthalten war.</p>
<p>Art. 21 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p>Art. 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2027 in Kraft.</p>	<p>Um die Jahresabrechnungen für 2026 zu vereinfachen, wird für das Inkrafttreten erst das Jahr 2027 definiert.</p>
<p>Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Diese Verordnung ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Besoldungsverordnung der Gemeinde Kappel am Albis vom 1. Dezember 2000</p>	<p>Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Diese Verordnung ersetzt alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Besoldungsverordnung der Gemeinde Kappel am Albis vom 29. November 2013.</p>	

*Von der Gemeindeversammlung genehmigt
am 29. November 2013.*

XXX